



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 12. September 2000
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IB 2
Bearbeitung: Herr Kayser
Durchwahl (02 11) 45 66 - 219

für den

- Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
- Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

Nachtragshaushalt 2000

Sitzung der Fachausschüsse am 14. und 20. September 2000
Bitte der CDU-Fraktion in den Fachausschüssen um zusätzliche
schriftliche Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2000

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bitte, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der
für den Einzelplan 10 zuständigen Fachausschüsse jeweils ein
Exemplar der Anlage für die Haushaltsberatungen zur Verfügung zu
stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe
Bärbel Höhn
(Bärbel Höhn)



Anlage: 170-fach

**Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber
dem Haushaltsplan 2000 im Nachtragshaushalt**

Kapitel 10 010 (MUNLV)

Titel 526 00 - Sachverständige pp. -

+ 0,150 Mio. DM

Die zusätzlichen Mittel werden für die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Landes in den Verfahren zur Bilgenentölung auf dem Rhein vor dem Bundesverwaltungsgericht und zum Lizenzentgelt vor dem Bundesverfassungsgericht benötigt.

In einem vom Land NRW gegen den Bund angestrebten Klageverfahren ging es um die Frage, wer die Kosten für die Bilgenölentsorgung auf den Rheinschiffen zu tragen hat.

Im Ergebnis verbleibt das Gericht bei der seit 1986 bestehenden Rechtslage, dass die Länder weiterhin die Kosten der Bilgenentölung zu tragen haben, weil das Gericht die Auffassung vertreten hat, dass das Wasser-/Ölgemisch in den Bilgen als Abfall zu bewerten sei (Länderzuständigkeit).

Nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) ist das Land verpflichtet, für die Erteilung von Lizenzen Entgelte zu erheben.

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2000 wurde § 10 LAbfG als mit Artikel 74 und Artikel 72 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig erklärt.

Kapitel 10 020 (Allgemeine Bewilligungen)

Titel 698 00 - Stiftung "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" -

+ 10,000 Mio. DM

Die Gründung der Stiftung beruht auf den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag. Danach erhält die Stiftung in 2000 einen Abschlag von 10,0 Mio. DM. Die Finanzierung erfolgt aus den Einnahmen der Oddset-Wette (Einzelplan 20 des Finanzministeriums).

Kapitel 10 020 Titel 972 00

- Globale Minderausgabe -

- 12,163 Mio. DM

Der Mehrbetrag der globalen Minderausgabe ist zur Finanzierung folgender Punkte erforderlich:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| - EU-Anlastung | 4,800 Mio. DM |
| - FFH | 3,700 Mio. DM |
| - Gerichtskosten pp. | 1,000 Mio. DM |
| - Verwaltungsaufwand Lizenzentgelt | <u>2,663 Mio. DM</u> |
| | 12,163 Mio. DM |

Die Kurzbegründung ist fehlerhaft (falsche Haushaltsstelle) und muss richtig lauten:

"Zur Deckung der Ansatzserhöhungen bei **Kapitel 10 030 Titel 683 82**, Kapitel 10 090 Titel 671 12, Kapitel 10 120 Titel 526 00 und Einsparung des nicht mehr erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Erhebung des Lizenzentgeltes in Höhe von 2.663.000 DM."

Kapitel 10 030 (Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege)

Titel 683 82 - Zuschüsse -

+ 3,700 Mio. DM

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Programms "Ländlicher Raum" als erstes Bundesland die Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999) aufgegriffen, Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Umweltvorschriften zu fördern. Das Programm "Ländlicher Raum" wurde bereits vom Star-Ausschuss der EU zustimmend zur Kenntnis genommen: Mit der offiziellen Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission kann daher in Kürze gerechnet werden.

Neben der Programmgenehmigung ist Voraussetzung für die Förderung in FFH-Gebieten, dass diese Gebietsmeldungen von der EU anerkannt worden sind.

Da für mehr Gebiete als ursprünglich geplant diese Voraussetzungen jetzt schon vorliegen, können schon in diesem Jahr entsprechende Vertragsnaturschutzvereinbarungen abgeschlossen werden.

Kapitel 10 050 (Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Biotechnologie)

Titel 671 00 - Erstattung der Lizenzentgelte -

+ 21,500 Mio. DM

In der Kürzbegründung muss der letzte Satz richtig lauten:
"Es ist ein Betrag von rd. 62,5 Mio. DM zurückzuzahlen; ...".

In den vergangenen Jahren sind bereits "Rücklagen" in Höhe von rd. 41,0 Mio. DM gebildet worden.

Mit den zusätzlichen Mitteln in Höhe von 21,5 Mio. DM können alle streitbefangenen Lizenzentgelte einschließlich der Zinsen für Erstattungsbeträge zurückerstattet werden.

Kapitel 10 050 Titel 685 20

- Zuschuss an das Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH "BEW" -

+ 0,300 Mio. DM

Nachdem der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband (AAV) als Gesellschafter zum 31.12.1998 ausgeschieden ist, bleibt das Land alleiniger Gesellschafter des BEW und ist mithin verpflichtet, den Bilanzverlust aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 11. Mai 2000 auszugleichen.

Kapitel 10 090 (Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG))

Titel 671 12 - Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EG -

+ 4,800 Mio. DM

Die EU-Kommission hat aufgrund von Prüfungsfeststellungen im Jahre 1997 (Tierprämien) Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen für die Bewilligungsjahre 1995 und 1996 über

9,0 Mio. DM angelastet; davon entfallen rd. 4,8 Mio. DM auf Nordrhein-Westfalen.

Grund hierfür waren die bundesweit einheitlichen Verwaltungskontrollen, die seitens der EU für den Prüfungszeitraum 1995 und 1996 als nicht ausreichend angesehen worden sind.

Die beanstandeten Prüfungsverfahren sind zwischenzeitlich im Sinne der EU-Kommission korrigiert worden.

**Kapitel 10 110 (Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd)
Titel 812 00 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Aus-
rüstungsgegenständen -**

+ 0,100 Mio. DM

Die Mittel werden für die sächliche Ausstattung der im Rahmen des Sonderprogramms Verbraucherschutz neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt (Verkabelung der Räume, Anschaffung von Computern, Laptops und Büromöbel).

Kapitel 10 120 (Landesumweltamt/Staatliche Umweltämter)

Titel 526 00 - Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten -

+ 1,000 Mio. DM

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sind ab dem Veranlagungsjahr 1995 die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte oder sonstiger Bevollmächtigter in Vorverfahren erstattungsfähig und zu verzinsen.

Die Gesamtkosten (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) können nicht exakt ermittelt werden, da der Streitwert in den bisher abgeschlossenen Verfahren von den Gerichten je nach Bedeutung der Sache zwischen 6.000 und 400.000 DM liegt; insofern handelt es sich bei dem Ansatz von 1,0 Mio. DM um eine Schätzung.

Das Landesumweltamt hat als Festsetzungsbehörde diese Kosten zu tragen.

Kapitel 10 130 (LÖBF/LAFAO)

- Titel 232 00 - Erstattung von Verwaltungsausgaben durch Länder und

- Titelgruppe 65 - Wanderfischprogramm NRW -

Mit der Ergänzung der Haushaltsvermerke werden die haushalts-technischen Voraussetzungen geschaffen, Mittel des Landes Rheinland-Pfalz zweckgebunden zu vereinnahmen und beim Wanderfischprogramm zu verausgaben.

Kapitel 10 410 (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter)

Titel 714 00 - Errichtung eines Zentrallabors für das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster -

- 3,700 Mio. DM

Die bisher veranschlagten Kassenmittel in Höhe von 6,7 Mio. DM werden in dieser Höhe nicht mehr in 2000 benötigt.

Die Reduzierung des Haushaltsansatzes um 3,7 Mio. DM hat eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung zur Folge.

Mit der Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 10,71 Mio. DM erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an die bisherigen Gesamtkosten in Höhe von 45,11 Mio. DM.